

bierte, auf denen es bereits eine umfassende Praxis der Staaten, Präzedenzfälle und Rechtsauffassungen gibt“.

Beide Begriffsbestimmungen messen dem zeitlichen Element, d. h. der Dauer der Staatenpraxis, ein entscheidendes Gewicht bei. Dies erscheint begrifflich, wenn man sich bewußt ist, daß dem Völkerrecht als Reflex außerordentlich komplizierter zwischenstaatlicher Beziehungen durchaus ein bestimmtes statisches Element innewohnt. Andererseits folgt abei<sup>1</sup> aus dem Grundprinzip der souveränen Gleichheit und dem darauf aufbauenden Vereinbarungscharakter des modernen Völkerrechts, daß auch die Staatenpraxis der sozialistischen Staaten ebenso wie die der Entwicklungsländer adäquat zur Geltung kommen muß, auch wenn sie vom zeitlichen Umfang her nicht oder noch nicht als „umfassend“ oder „genügend entwickelt“ angesehen werden kann. Das heißt aber nichts anderes, als daß die Anerkennung der legitimen Interessen der Staaten für den Rechtsbildungsprozeß — auch im internationalen Umweltrecht — das Entscheidende ist.

Diese Konsequenz hat bereits in der Stockholmer Deklaration über die menschliche Umwelt vom 16. Juni 1972 prägnanten Ausdruck gefunden. Das Prinzip 24 dieser Deklaration lautet: „Internationale Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Verbesserung der Umwelt sollen von allen Ländern, ob groß oder klein, auf gleicher Grundlage im Geiste der Zusammenarbeit geregelt werden. Zusammenarbeit im Wege multilateraler oder bilateraler Vereinbarungen ist wesentlich für die effektive Kontrolle, Verhütung, Reduzierung und Beseitigung schädlicher Umwelteinwirkungen, die aus Aktivitäten aus allen Lebensbereichen resultieren, wobei die Souveränität und die Interessen aller Staaten zu berücksichtigen sind.“

Dieser Grundsatz wird mit der Deklaration von Nairobi vom 18. Mai 1982, die die Weitergeltung der Stockholmer Prinzipien ausdrücklich feststellt, in Ziff. 6 bekräftigt, in der es heißt, daß „die zahlreichen Umweltprobleme mit grenzüberschreitender Wirkung wenn irgend möglich zum Nutzen aller Beteiligten ... gelöst werden sollten“.

#### *Ausgewogenes Verhältnis von Ökologie und Ökonomie*

Die Anstrengungen zur Lösung konkreter Umweltprobleme, die in dem von der Stockholmer Umweltkonferenz verabschiedeten Aktionsplan enthalten sind, haben deutlich gezeigt, daß Erfolge auf diesem Gebiet wesentlich von der Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie von der sozialökonomischen Gesamtentwicklung eines Landes abhängen. In der Deklaration von Nairobi wird in diesem Zusammenhang eine „enge und komplexe Wechselbeziehung zwischen Umwelt, Entwicklung, Bevölkerung und Ressourcen“ konstatiert, womit einerseits vor einer unproportionalen Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Ressourcenpolitik gewarnt wird, die für die Umweltbelange verheerende Auswirkungen haben kann. Andererseits wird verdeutlicht, daß eine Überbetonung umweltpolitischer Forderungen Gefahr liefe, mit den Notwendigkeiten der volkswirtschaftlichen Nutzung der verfügbaren Ressourcen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung nicht mehr im Einklang zu stehen. Ungeachtet dessen, daß zeitweilig bestimmte Umwelterfordernisse Priorität besitzen können, muß sich der Umweltschutz stets in den großen Rahmen der Entwicklungspolitik einfügen, der von der Gesamtheit der Bedingungen des Reproduktionsprozesses<sup>6</sup> bestimmt wird. Es geht somit um die richtige Balance von Ökologie und Ökonomie und damit — wie es in der Deklaration von Nairobi heißt — um ein integriertes Herangehen, das allein eine gesunde und beständige Entwicklung gewährleistet.

Die politische Bedeutung, die die Anerkennung des komplexen Zusammenhangs zwischen Umweltschutz und gesamtwirtschaftlicher Entwicklung besitzt, ist sehr weitreichend. Sie weist nachdrücklich auf die Vorzüge des Systems sozialistischer Planwirtschaft hin, für dessen Entwicklung das gesamtgesellschaftliche Interesse und damit die Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen des Menschen bestimmend sind. Sie führt zwangsläufig zu einer Anpassung der vom Profitinteresse bestimmten kapitalistischen Raubbau- und Verschwendungspolitik und fördert die Unterstützung einer rationalen Ressourcenbewirtschaftung im Weltmaßstab. Und sie unterstreicht die berechtigten Forderungen der Entwicklungsländer nach

Überwindung von Armut und Hunger als Folgen der Kolonialherrschaft sowie nach Schutz vor den Gefahren schrankenloser kapitalistischer Wirtschafts- und Handelspolitik, insbesondere vor den Praktiken der transnationalen Monopole.

In der völkerrechtlichen Literatur, in den Kodifikationsarbeiten der UN-Völkerrechtskommission (ILC) und im Rahmen des UNEP sowie in den informellen Regelungsvorstellungen der International Law Association (ILA) haben die mit den konkreten ökologisch-ökonomischen Bedingungen und Möglichkeiten der Staaten zusammenhängenden Fragen schon seit geraumer Zeit ihren spezifischen Niederschlag gefunden. So ist vom Wasserrecht her der von der ILA in den 60er Jahren entwickelte Begriff der gerechten Nutzung (equitable utilization) bekannt<sup>7</sup>, der in der UNEP-Kodifikation über die geteilten Naturressourcen<sup>8</sup> seine Ausprägung erfahren hat und auch das Problem der Lasten- und Kostenteilung einschließt. Dieser Begriff fußt auf dem allgemeinen Prinzip der Interessenbalance, das auch für die Kennzeichnung des-Verhältnisses von Schadensverursacher und Geschädigtem bedeutsam ist und daher vom Spezialberichterstatler der ILC zum Tagesordnungspunkt „Haftung für schädliche Folgen aus Handlungen, die vom Völkerrecht nicht verboten sind“, eingehend untersucht wurde. Dem souveränen Recht der Staaten auf Nutzung ihrer Naturressourcen entsprechend ihren volkswirtschaftlichen Belangen steht hiernach der Anspruch der davon betroffenen Staaten auf Respektierung ihrer territorialen Integrität im Falle von grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen gegenüber. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die sich aus den Bedingungen des modernen Produktionsprozesses ergeben können, kommt es daher darauf an, ein Gleichgewicht zwischen einer übertriebenen Beschränkung solcher Aktivitäten und einer Überbetonung ihrer nachteiligen Auswirkungen anzustreben, d. h. gegebene ökonomische Zwänge und berechtigte ökologische Forderungen auszubalancieren. Diese Interessenbalance erfolgt im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder durch andere Formen der Abstimmung, bei der es u. a. um die Bewertung von Kontrollverfahren und -ergebnissen, die Möglichkeit der Einführung von Belastungsgrenzen und die Erörterung von Kostenfragen geht.

Für die konkrete Herstellung der Interessenbalance sei wiederum auf das Prinzip 24 der Stockholmer Deklaration über die menschliche Umwelt verwiesen. Nach der dort formulierten Reaktionskette „effektive Kontrolle, Verhütung, Reduzierung und Beseitigung schädlicher Umwelteinwirkungen“ ging es bisher praktisch um die Verhütung von künftigen und die Reduzierung bzw. Beseitigung von bereits bestehenden Umweltschäden. Diese Forderung wird nunmehr differenzierter verstanden. In der Deklaration von Nairobi liegt das Schwergewicht auf der Verhinderung von Umweltschäden, da bereits eingetretene Schäden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu beseitigen oder gar irreversibel sind. Nach der Weltnatur-Charta wird diese Präventiv-Linie weiter präzisiert, aber zugleich auch auf die verfügbaren Technologien und anwendbaren Mittel, d. h. also auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten, bezogen.

Deutliche Hinweise auf die Logik und den Realismus dieser Entwicklung gibt es schon in einer Reihe bi- und multilateraler zwischenstaatlicher Verträge sowie in jüngsten UNEP-Kodifikationen.<sup>19</sup> Interessant sind in dieser Beziehung auch die „Regeln des Völkerrechts in Anwendung auf grenzüberschreitende Verschmutzung“, wie sie vom ILA-Komitee für rechtliche Aspekte der Erhaltung der Umwelt der 64. ILA-Konferenz (Montreal 1982) vorgelegt wurden. In Art. 3 dieser Regeln heißt es, daß die Staaten neue und erhöhte grenzüberschreitende Verschmutzung auf das niedrigste, mögliche Niveau zu begrenzen haben, daß „unter den gegebenen Umständen durch Maßnahmen erreichbar ist, die praktikabel und vernünftig sind“. Für bestehende Umweltverschmutzungen wird diese Verpflichtung gar nur als Empfehlung ausgesprochen, d. h., zur Vermeidung ernster Umweltschäden auf fremdem Staatsgebiet soll diese Niveaubegrenzung nur für den Fall gelten, daß die vorhandene Technologie dies ermöglicht und zugleich keine unvermeidbaren ökonomischen Belastungen erfordert. Im Kommentar hierzu heißt es weiter, daß die dem Verschmutzer aufzuerlegende Belastung nicht das Maß überschreiten sollte, das als „ökonomisch vernünftig“ angesehen werden kann.